

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Steinbeis-Hochschule Träger gGmbH		
Ggf. Standort	Stuttgart		
Studiengang	International Management		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
	berufsintegriert	<input checked="" type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	252	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	228	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	211	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2015 – 30.09.2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständiger Referent	Dr. Dieter Swatek
Akkreditierungsbericht vom	29.09.2022

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	3
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	4
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV)</i>	6
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)</i>	7
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 BlnStudAkkV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV).....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV).....	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV)	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV).....	21
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)	23
Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)	25
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	27
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	27
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	27
4 Datenblatt	28
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	30
5 Glossar	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:
Auflage (Kriterium Besonderer Profilanpruch - § 12 Abs. 6 BlnStudAkkV): Die Hochschule weist den Studiengang auf den Internetseiten und in den Broschüren nicht als dual aus.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Fakultäten an der Steinbeis-Hochschule (SH) und ihre akademischen Einheiten (Schools und Graduate Schools) sind laut Grundordnung für die Studienprogramme und die Forschung selbst verantwortlich. Die Professorinnen und Professoren sowie die weiteren Lehrkräfte entwickeln und gestalten Studiengänge, die eine moderne und solide Grundlage für die unternehmerischen Projekte und beruflichen Herausforderungen der Studierenden darstellen. Durch die direkte Verknüpfung von Lehre und "wirkungsorientierter" Forschung werden Zukunfts- und Veränderungsprozesse bei den Partnerunternehmen und insbesondere bei den Studierenden aber auch in der in der Gesellschaft unterstützt, motiviert und gestaltet (Selbstbericht, S. 6) .

Der Studiengang International Management (M.Sc.) wurde 2007 erstmals gestartet und ist in der Fakultät Leadership and Management bei der Graduate School verortet.

Die Studiengänge der Hochschule basieren auf dem berufsintegrierten Prinzip. Die Kompetenzentwicklung findet folglich an den Lernorten Hochschule und Unternehmen/Organisation statt und hat zum Ziel, die Kompetenzen ihrer Studierenden zu erweitern bzw. auszubauen. Das in den Seminaren vermittelte und im Selbststudium angeeignete Wissen fließt auf diese Weise unmittelbar in das berufspraktische Umfeld und in die Studienprojekte ein und wird dort konkret angewendet. Der Transfererfolg der Studierenden wird durch Beratung und Coaching von Seiten der Hochschule unterstützt.

Diesem PKS-Ansatz¹ entsprechend gehen die definierten Qualifikationsziele (vgl. § 2 Studien- und Prüfungsordnung (SPO)) deutlich über die reinen Fachkenntnisse hinaus. Ziel ist es hierbei, nicht nur Fachleute zu schulen, sondern Persönlichkeiten in ihrer Entwicklung zu fördern, die wissenschaftlich denken und arbeiten, wissenschaftliche und praktische Fragen des internationalen Managements quantitativ wie auch qualitativ analysieren, Wandel antizipieren und verantwortungsvoll gestalten.

Der Studiengang verhilft seinen Absolventinnen und Absolventen zum qualifizierten Berufseinstieg und achtet auf eine international ausgerichtete und gleichzeitig wissenschaftlich fundierte und wo möglich, auf ökonomischen Methoden basierende Management-Ausbildung der Studierenden. Das Curriculum deckt die zentralen Felder der internationalen Management-Lehre ab (z.B.: Projektmanagement, Marktanalysen, Strategisches Management, Finanzmanagement, Internationales Management), vermittelt aber ebenso fundiertes Methodenwissen (z.B. Modul 2: „Basics 2 – Socioscientific Issues“) und Inhalte, die der persönlichen Entwicklung der Studierenden dienen (Modul 7 und 8 „Personal Development – Personality and Competencies 1 und 2“). Durch die Aufnahme zukunftsweisender Themen wie „Management of Digital Transformation“, „Foresight Management“ und „Leadership Ethics“ in das Curriculum wird der Studiengang inhaltlich weiterentwickelt und zukunftsfähig gestaltet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums ist durchweg überaus positiv. Die Zielsetzung und das eigenwillige und zugleich in der deutschen Hochschullandschaft ungewöhnliche PKS-Konzept des Studiengangs ergeben nach Einschätzung des Gutachtergremiums ein durchaus stimmiges und überzeugendes Bild. In den Gesprächen im Rahmen der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden und dass diese den aktuellen Anforderungen in den angestrebten qualifizierten beruflichen Tätigkeiten entsprechen.

¹ PKS = Projekt-Kompetenz-Studium

Es ist ebenfalls der Ansicht, dass das gewählte Studienformat des berufsintegrierten Studiums der Konzeption des Studiengangs entspricht. Die Hochschule hat hierfür passende Rahmenbedingungen geschaffen. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel so statt, dass es den Studierenden ermöglicht wird, neben ihrem Beruf flexibel dem Studium nachzugehen

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang International Management (M.Sc.) ist ein konsekutiver, berufsintegrierter Masterstudiengang mit einem Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile ([§ 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert. Die Studierenden bearbeiten mit wissenschaftlich fundierter Begleitung durch praxiserfahrene Dozierende während des Studiums ein so genanntes „Real-World-Project“, d.h. ein authentisches, reales und innovatives Projekt aus der Lebens- und Arbeitswelt der Studierenden in einem Unternehmen bzw. einer vergleichbaren Organisation. Die Projektorganisation stellt sicher, dass die Studierenden ihre Ideen und ihr Wissen in Handlungen umsetzen.

Mit der Master-Thesis soll laut § 12 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) die Studierende bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine Problemstellung ihres/seines Unternehmens bzw. ihrer/ seiner Organisation in einer vorgegebenen Frist selbständig und methodisch zu bearbeiten. Sie ist eine wissenschaftlich fundierte, projekt- und transferorientierte Arbeit, in der innerhalb der vorgegebenen Frist (sechs Monate) sowohl das im Studium erworbene Wissen als auch die neu erlernten Praxis-Fähigkeiten auf eine konkrete unternehmerische Fragestellung anzuwenden sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der in der Satzung für Studienangelegenheiten an der Steinbeis-Hochschule geregelte Zugang zum Masterstudium setzt einen ersten Hochschulabschluss bzw. einen diesem gleichwertigen Abschluss (mindestens dreijähriger Bachelorstudiengang bzw. mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte) oder einen gleichwertigen anderen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss voraus. Außerdem verlangt die SPO englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und die Absolvierung einer KODE®-Kompetenzeinschätzung.

Im mehrstufigen Auswahlverfahren haben die Bewerberinnen und Bewerber zunächst ein sog. qualitatives Auswahlverfahren zu durchlaufen. Es umfasst die formale Prüfung der Bewerbungsunterlagen, eine inhaltliche Prüfung der Bewerbung, einen Englischtest sowie eine Eignungsprüfung und ein strukturiertes Bewerbungsgespräch.

Daran schließt das quantitativ valide Auswahlverfahren der KODE®-Kompetenzeinschätzung an. Sie ist ein wissenschaftlich begleitetes und abgesichertes Verfahren, das von international anerkannten Experten auf dem Gebiet der Kompetenzforschung entwickelt worden ist. Es handelt sich um eine Selbsteinschätzung, die online-basiert durchgeführt wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Als Abschlussbezeichnung für den Studiengang hat die Hochschule den Master of Science gewählt. Dies entspricht der Vorgabe in § 6 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über die Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin, die vorsieht, dass bei entsprechender inhaltlicher und quantitativer Ausrichtung der Master of Science in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften zu verwenden ist. Die Hochschule verweist in ihrem Selbstbericht (S. 8) außerdem darauf, dass die Studierenden durch den Studiengang befähigt werden, benutzte Modelle und getroffene Aussagen quantitativ zu unterfüttern und, wo möglich, anhand ökonomischer Daten zu belegen.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Die Vergabe des Diploma Supplements in seiner aktuellen Form ist in § 9 Ziff.1 SPO und in § 23 RSPO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung ([§ 7 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Jedes Modul wird mit mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten bewertet. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab und erstreckt sich über ein Semester; lediglich die Module 3 und 4 (Schriftliche Ausarbeitung der Modulprüfungsleistung) sowie die Module 7 und 8 (Abbildung der flankierenden Kompetenzentwicklung) erstrecken sich sachgerecht begründet über 2 Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsart und -dauer), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand, zur Dauer des Moduls und zur Literatur.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem ([§ 8 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester werden rechnerisch 30 ECTS-Leistungspunkte (Tatsächlich: 30, 31, 28, 31) vergeben. Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung 25 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten.).

Mit dem Studienabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studienabschlusses 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in § 6 Abs.1 und 2 der RSPO zutreffend geregelt. Leistungen, die außerhalb des Hochschulbereiches erbracht wurden, können höchstens im Volumen von 50% der ECTS-Leistungspunkte des Curriculums angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Er entscheidet auch über Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien bzw. Dualen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. Diese werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Den Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung im Jahr 2014 wurde laut Selbstbericht (S. 9) gefolgt:

- die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden zu 100% auf Englisch durchgeführt, gleiches gilt in der Regel für die dazugehörigen Leistungsnachweise.
- Um einer von dem damaligen Gutachtergremium befürchteten Verschiebung zu Ungunsten der Theorie vorzubeugen, ist im Studiengang ein zusätzlicher iterativer „Forschungsprozess“ installiert worden, den die Studierenden im Rahmen der Projektstudienarbeiten mehrfach durchlaufen.

Darüber hinaus ist seit der Reakkreditierung 2014 der Studiengang kontinuierlich weiterentwickelt worden. Die jeweiligen Veränderungen wurden, soweit erforderlich, in die SPO übernommen. Im Wesentlichen waren dies laut des vorliegenden Katalogs circa 18 Änderungen:

- thematische Straffungen (z.B. Zusammenlegung von bisher isolierten Seminaren zum Thema Leadership),
- inhaltliche Neuaufnahmen (Digitale Transformation),
- Begriffspräzisierungen und
- didaktische Umstellungen.

Im Curriculum sind im Einzelnen insbesondere umgesetzt

- die Ausweitung der kollegialen Beratung; sie soll vermehrt in Kleingruppenarbeiten und im Projektcurriculum verwandt werden, d.h. die Beratungskompetenzen der Studierenden werden gestärkt und vermehrt sowie Impulse für die Projektarbeit gesetzt werden. Das bisherige eintägige Projektkolloquium ist zu diesem Zweck in ein Projektcurriculum umgewandelt worden, in dem die Projektarbeit der Studierenden systematisch über die komplette Studiendauer betreut und anhand des iterativen Forschungsprozesses reflektiert wird. Die Ergebnisse hieraus fließen in die Bearbeitung der Projektstudienarbeiten ein.
- die Themen „Digitale Transformation“ und „Foresight Management“ sind in das Curriculum integriert und der Umfang klassischer Marketing-Themen reduziert worden.
- im Modul „International Business Development“ werden mit einem speziellen Seminarkomplex die Studierenden für internationale und interkulturelle Themen sowie den Fokus der Prüfungsleistung sensibilisiert.
- das Wahlpflichtfach „Innovation and Technology Management“ wird auf „Innovation Management“ eingegrenzt; das Angebot der Wahlpflichtfächer wird auf die Fächer Change Management und Innovation Management (gegenwärtig zumindest temporär) beschränkt, auf die Fächer beschränkt, die in den vergangenen Jahren von den Studierenden tatsächlich gewählt worden sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium beurteilt die von der Hochschule ergriffenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienganges als positiv, offenbar sind die Erkenntnisse und Erfahrungen der konkreten Arbeit kontinuierlich in zielführende Veränderungen umgesetzt worden. Auch die festgestellte vollständige Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Akkreditierung hat zu einer Straffung des Studienganges und zugleich zu Qualitätsverbesserungen geführt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Der Studiengang ist konzeptionell wie inhaltlich darauf ausgerichtet, die in § 2 der SPO beschriebenen Qualifikationsziele zu erreichen und dadurch den Studierenden einen erfolgreichen Start ins Berufsleben zu ermöglichen. Die Hochschule bezeichnet in ihrem Selbstbericht (S. 10) die Bildung schöpferischer Persönlichkeiten, die sich in neuen und komplexen Rahmenbedingungen situationsadäquat verhalten und dadurch wertschöpfende Beiträge für ihr jeweiliges Umfeld (ein Unternehmen oder in der Forschung) generieren können, als höchstes Bildungsziel.

Grundidee des Studiengangs ist die Überlegung, Studierenden Know-how und Methodenwissen aus den zentralen Bereichen der internationalen Managementlehre zu vermitteln und diese durch das Konzept des Projekt-Kompetenz-Studium (kurz PKS) bei ihrem beruflichen Einstieg in unterschiedlichen Geschäftsfeldern und Positionen in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen.

§ 2 der SPO beschreibt im Einzelnen (der zweiten Qualifikationsstufe des HQR folgend) insbesondere folgende Zielsetzungen für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs:

- Sie kennen das Instrumentarium des internationalen Managements.
- Sie erkennen Aufgabenstellungen, die aus internationalen Vernetzungen und Interaktionen resultieren und können Lösungen für Unternehmen, Organisationen aber auch Wissenschaft entwickeln.
- Sie können wissenschaftlich denken und arbeiten, wissenschaftliche und praktische Fragen des internationalen Managements quantitativ wie auch qualitativ analysieren, Wandel antizipieren und verantwortungsvoll gestalten.
- Der Wert des kooperativen Arbeitens ist ihnen bewusst und sie greifen darauf gezielt zurück, um komplexe Sachverhalte zu erschließen.
- Chancen und Herausforderungen internationaler Vernetzungen werden aus der Perspektive der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure beleuchtet und auch unter ethischen Gesichtspunkten beurteilt.
- Zum Ende ihres Studiums stellen die Studierenden mit ihrem Projektbericht unter Beweis, dass sie selbstständig und problemadäquat Methoden, Modelle und Managementwerkzeuge auf wissenschaftliche und praktische Fragestellungen von Wirtschaftsräumen, Unternehmen und Organisationen anwenden und ihre Vorgehensweise wissenschaftlich wie auch praktisch begründen können. Sie hinterfragen dabei kritisch ihr wissenschaftliches und praktisches Vorgehen, justieren dieses selbstorganisiert sowie wiederkehrend und übertragen die gemachten Erfahrungen auch auf neue Kontexte oder Betrachtungsebenen.
- Die Absolventinnen und Absolventen haben sich in den aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis in den Feldern (internationales) Management und Leadership durch eigenes Forschen

wie auch praktisches Handeln in den Unternehmen oder Organisationen individuell aber auch in Kooperation mit anderen eingearbeitet.

- Durch die Arbeit an realen Unternehmensprojekten haben sie nicht nur ergänzende fachliche Kenntnisse erlangt, sondern haben neben fachlich-methodischen Kompetenzen zudem ihre sozialen, personalen und Aktivitäts- und Handlungskompetenzen entwickelt.
- Sie haben zudem die Fähigkeit entwickelt, ethische, Gender- und Diversity-Aspekte zu berücksichtigen.
- Fremdsprachenkenntnisse haben sie durch das englischsprachige Studium mit fremdsprachlichen Studierenden und/oder Dozierenden unter Beweis gestellt. Die Teilnahme an der im Curriculum enthaltenen Auslandsstudie fördert neben dem Erwerb fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenzen die berufliche Befähigung für Tätigkeiten in internationalen Unternehmen und Organisationen.

Der Masterstudiengang soll für leitende, planende, analysierende und beratende Tätigkeiten in Themenfeldern des internationalen Managements qualifizieren. Die späteren beruflichen Arbeitsfelder sind vielfältig (so die Hochschule selbst in der SPO), da internationale Vernetzung und Interdependenzen in Wissenschaft wie auch Praxis alle Branchen, Unternehmen und Fachbereiche beeinflussen. Durch den konkreten Nachweis in der PKS-Arbeit, dass sie sich in neue Sachverhalte unter den sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen der realen Welt einarbeiten können und unter diesen Rahmenbedingungen Lösungen entwickelt und umgesetzt haben, qualifiziert der Studiengang auch für Tätigkeiten in angrenzenden oder völlig neuen Feldern.

Ausdrückliches Ziel ist es, nicht nur Fachwissen zu vermitteln. Dieser Zielsetzung soll insbesondere Rechnung getragen werden durch

- das Studiengangskonzept des Projekt-Kompetenz-Studiums,
- das verpflichtende Angebot separater Module zur Persönlichkeitsentwicklung,
- die Gestaltung der Lehrveranstaltungen als interaktive Seminare und
- die Ausgestaltung der Prüfungsleistungen als transferbezogene wissenschaftliche Ausarbeitungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach einhelliger Auffassung des Gutachtergremiums werden die mit dem Studiengang verfolgten Qualifikationsziele von der Hochschule umfassend, aber auch umfänglichst, beschrieben sowie an markanter Stelle (ausführlich in der SPO) platziert. Die Qualifikationsziele schließen auf dem angestrebten Abschlussniveau die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung ein.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung zielt auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden nach ihrem Studienabschluss. Die Studierenden sind nach ihrem Abschluss in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die Beschreibung der Qualifikationsziele ist in den verschiedenen Darstellungen inhaltlich konsistent (SPO, Selbstbericht, Modulhandbuch, Internetsite). Die Qualifikationsziele finden sich auch im Diploma Supplement unter der Ziffer 4.2 Programme Learning Outcomes.

Der Studiengang ist hinsichtlich seiner Wissensvermittlung vertiefend, verbreiternd und fachübergreifend ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Das Curriculum setzt sich wie folgt zusammen:

Master of Science in International Management												
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP/Semester				Gesamt in Stunden	Workload			Credit Points	Leistungsnachweis (*)	Gewichtung
		1.	2.	3.	4.		Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Transferzeit in Stunden			
Major - International Management												
Modul 1:	Basics 1 - Practical Corporate Management	10				300	72	102	126	10	PSA	10/120
1.1	Project Planning and Management	x										
1.2	Practical Corporate Management	x										
1.3	Project Curriculum 1	x										
1.4	Presentation PSP (Methodology Project Loop 1)	x										
Modul 2:	Basics 2 - Socioscientific Issues	5				150	45	60	45	5	TA	5/120
2.1	Foundations of Empirical Social Research	x										
2.2	Exercises of Scientific Work	x										
2.3	Methods of Qualitative and Quantitative Research	x										
Modul 3:	Framework	5	10			450	99	180	171	15	TA, PSA	15/120
3.1	Market Research	x										
3.2	Competition Analysis	x										
3.3	Political, Economic and Legal Systems	x										
3.4	Project Curriculum 2		x									
3.5	Presentation PSP (Methodology Project Loop 2)		x									
Modul 4:	Objectives & Strategy	1	9			300	135	39	126	10	PSA	10/120
4.1	Business Objectives		x									
4.2	Strategic Management		x									
4.3	Management of Digital Transformation			x								
4.4	Foresight Management			x								
4.5	Project Curriculum 3			x								
4.6	Presentation PSP (Methodology Project Loop 3)			x								
Modul 5:	Finance Management	10				300	72	102	126	10	PSA	10/120
5.1	Management Accounting		x									
5.2	Corporate Planning		x									
5.3	Presentation PSP (Finance Plan / Project Benefit)		x									
Modul 6:	International Business Development			10		300	171	3	126	10	PSA	10/120
6.1	Intercultural Management			x								
6.2	Emerging Markets			x								
6.3	Business Opportunities Abroad			x								
6.4	Industrial Economy			x								
6.5	Business Practices			x								
6.6	Functional Areas of Management			x								
6.7	Presentation PSP (Plan of International Business Development)			x								
Modul 7:	Personal Development - Personality and Competencies 1	5	5			300	126	84	90	10	2x TA	10/120
7.1	Personality	x										
7.2	Development of Competencies, Performance and Personality 1	x										
7.3	Development of Competencies, Performance and Personality 2		x									
7.4	Networking & Network Development		x									
7.5	Conflict Management and Negotiation		x									
Modul 8:	Personal Development - Personality and Competencies 2			9	1	300	27	147	126	10	PSA	10/120
8.1	Development of Competencies, Performance and Personality 3			x								
8.2	PSP (Competency, Performance and Personality Development Plan)			x								
Modul 9:	Organizational Behavior & Leadership	5				150	45	60	45	5	TA	5/120
9.1	The Future of Leadership, Work and Organization	x										
9.2	Organizational Behavior	x										
9.3	Leadership Ethics	x										
Modul MT:	Master's Thesis					750	0	0	750	25		25/120
	Master's Thesis					x					MT	
	Defense					x					V	
Summe Kernstudium		30	26	28	26	3300	792	777	1731	110		110/120
Elective Module - Change Management												
Modul 10:	Impact on Business Actors		5			150	54	51	45	5	TA	5/120
10.1	Principles and Practical Evidence of Change Management 1		x									
10.2	Leading Change		x									
10.3	Change Management Communications		x									
10.4	Business Coaching		x									
Modul 11:	Impact on Business Organizations				5	150	54	51	45	5	TA	5/120
11.1	Principles and Practical Evidence of Change Management 2				x							
11.2	Changing Corporate Culture and Corporate Values				x							
11.3	Change Management Evaluation and Monitoring				x							
Elective Module - Innovation Management												
Modul 10:	Setting Up New Business		5			150	54	51	45	5	TA	5/120
10.1	Innovation Management and Structural Integration		x									
10.2	Trend Scouting and Invention Management		x									
Modul 11:	Trend to Market				5	150	54	51	45	5	TA	5/120
11.1	Prototyping and Product Engineering				x							
11.2	Entrepreneurship and Business Modelling				x							
Summe		30	31	28	31	3600	900	879	1821	120		
Summe Workload Gesamt in Std.		900	930	840	930	3.600						

(*) C = Case, K = Klausur, P = Präsentation, PA = Projektarbeit, PSA = Projektstudienarbeit, SA = Studienarbeit, TA = Transferarbeit, BT = Bachelor-Thesis, MT = Master-Thesis, V = Verteidigung

Der Studiengang ist modular gegliedert und durch das individuelle Projekt der Studierenden klar anwendungsorientiert. In zwei Basismodulen werden zunächst grundlegende Methodenkenntnisse vermittelt sowie die Einordnung in unternehmerische wie gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge vorgenommen und schließlich die Grundlagen für wissenschaftliches Arbeiten auf Master-Niveau vermittelt. Darauf folgen in fünf Modulen zentrale Inhalte des internationalen Managements. Sie dienen der systematischen Kompetenzentwicklung der Studierenden. Zwei weitere Module sind Wahlpflichtfächer und ergänzen das Curriculum je nach Präferenz der Studierenden.

Im Rahmen des (Projekt-Kompetenz-)Studiums bearbeiten alle Studierende ein unternehmensrelevantes Projekt im individuell gewählten Unternehmen. Auf diese Weise sollen wissenschaftliche Lehre und Forschungsbezüge mit der praktischen Anwendung in Unternehmen kombiniert und so das Verständnis unternehmerischer Zusammenhänge gefördert werden. Die enge Verzahnung verbessert die Karrieremöglichkeiten der Studierenden und soll sie befähigen, konkrete, anspruchsvolle Aufgabenstellung wissenschaftlich fundiert und praxisnah anzugehen. Kooperierende Unternehmen profitieren durch verbesserte Rekrutierungsmöglichkeiten und einer kompetenten Bearbeitung einer unternehmensrelevanten Problemstellung. Durch kleine Kursgruppen sind alle Lehrveranstaltungen als interaktive Seminare konzipiert, in welchen kooperative Lernformen wie Kollegiale Beratung und Peer Mentoring fest etabliert sind und auch Eingang in die Prüfungsleistungen finden. Alle Prüfungsleistungen sind auf Modulebene konzipiert und kompetenzorientiert.

Auf Basis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen geht es in allen Bereichen darum, Entwicklungen und Aussagen wo möglich quantitativ zu bewerten und sie insbesondere auf das eigene Unternehmensprojekt anzuwenden. Dadurch und durch das gewählte Qualifikationsniveau ordnet die Hochschule den Studiengang als Master of Science (M.Sc.) ein. Der internationale Bezug, der schon aus der Studiengangsbezeichnung ersichtlich wird, ist allen Modulen inhärent.

Das didaktische Konzept ist auf berufstätige Studierende ausgerichtet und beinhaltet für jedes der Module eine ggf. mehrtägige Präsenzveranstaltung in Seminarform, die durch eine strukturierte Selbstlernumgebung¹ ergänzt wird. Die Seminare enthalten vielfältige Lern- und Lehrmethoden wie Kleingruppenarbeiten, Projektbeispiele aus der Praxis, Rollenübungen sowie freie, interaktive Unterrichtsgespräche.

¹ Vgl. dazu unten die Ausführungen zur Lernplattform E-Campus, Kapitel Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BInStudAkkV](#))

Der folgende Stundenplan stellt die Verknüpfung zwischen Curriculum und Veranstaltungsplanung beispielhaft dar:

ZEITPUNKT / DATE	SEMINARE / COURSES	FORMAT	PC
1. SEMESTER / SEMESTER 1			
ca. 1./2. Monat / approx. month 1/2	Eröffnungsveranstaltung / <i>Kick Off</i>	1 Tag Live-Seminar	Project Loop 1 (E-Campus) – 18h
	Empirical Social Research / Scientific Work /Qualitative and Quantitative Research	2 + 3 Tage Live-Seminar	
	Practical Corporate Management	2 Tage Live-Seminar	
ca. 3. Monat / approx. month 3	Project Planning and Management	3 Tage Live-Seminar	
	Framework Analyses (Market Research / Competition Analysis / Political, Economic and Legal Systems)	2 x 4 Tage Live-Seminar	
ca. 4./5. Monat / approx. month 4/5	Leadership Ethics	2 Tage Live-Seminar	
	Personality / Development of Competencies, Performance and Personality 1	4 + 2 Tage Live-Seminar	
ca. 5./6. Monat / approx. month 5/6	Organizational Behavior / The Future of Leadership, Work & Organization	3 Tage Live-Seminar	
	Presentation PSP (Methodology Project Loop 1)	1 Tag Live-Seminar	

ZEITPUNKT / DATE	SEMINARE / COURSES	FORMAT	PC
2. SEMESTER / SEMESTER 2			
ca. 7. Monat / <i>approx. month 7</i>	Finance Management	4 + 3 Tage Live-Seminar	Project Loop 2 (E-Campus) – 18h
ca. 8. Monat / <i>approx. month 8</i>	Seminare im Rahmen des gewählten Wahlpflichtfaches (Modul 1) / <i>Courses out of module 1 of the chosen elective module</i>	2 x 3 Tage Live-Seminar	
ca. 9./10. Monat / <i>approx. month 9/10</i>	Networking & Network Development	3 Tage Live-Seminar	
	Conflict Management and Negotiation	3 Tage Live-Seminar	
	Presentation PSP (Finance Plan / Project Benefit)	1 Tag Live-Seminar	
ca. 11. Monat / <i>approx. month 11</i>	Vorbereitung auf die Seminare für International Business Development / <i>Preparation for courses International Business Development</i>	5 Tage E-Campus	
ca. 11./12. Monat / <i>approx. month 11/12</i>	Business Objectives / Strategic Management	2 x 3 Tage Live-Seminar	
	Development of Competencies, Performance and Personality 2	2 Tage Live-Seminar	
	Presentation PSP (Methodology Project Loop 2)	1 Tag Live-Seminar	
3. SEMESTER / SEMESTER 3			
ca. 13. Monat / <i>approx. month 13</i>	Digital Transformation / Foresight Management	2 x 3 Tage Live-Seminar	Project Loop 3 (E-Campus) – 18h
ca. 15./16. Monat / <i>approx. month 15/16</i>	International Business Development / online study trip	14 Tage Live-Seminar	
ca. 17./18. Monat / <i>approx. month 17/18</i>	Development of Competencies, Performance and Personality 3	3 Tage Live-Seminar	
	Presentation PSP (Methodology Project Loop 3)	1 Tag Live-Seminar	
4. SEMESTER / SEMESTER 4			
ca. 19. Monat / <i>approx. month 19</i>	Seminare im Rahmen des gewählten Wahlpflichtfaches (Modul 2) / <i>Courses of module 2 of the chosen elective module</i>	2 x 3 Tage Live-Seminar	

PC = Project Curriculum

SEMINARZEITEN / ATTENDANCE TIME:

Die Live-Seminare starten jeweils um 9 Uhr und enden um ca. 18 Uhr (9h-Tage).

The live courses start at 9 a.m. and end at approx. 6 p.m. each day (9h days).

Für jede/jedem Studierenden erfolgt zu Beginn des Studiums eine Festlegung der individuellen Lern- und Entwicklungsziele. Dafür wird in der ersten Präsenzveranstaltung eine eigene Zeiteinheit eingerichtet, in der in Form von Peer-Interviews und in Einzel-Gesprächen auf die jeweiligen Eingangsvoraussetzungen, persönlichen und arbeitsspezifischen Rahmenbedingungen, die Ziele des Studiums und der Karriereplanung sowie die individuellen Erwartungen, Anforderungen und Wünsche an das Studium eingegangen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum beschreibt nach Auffassung des Gutachtergremiums die Qualifikationsziele auch im Hinblick auf ihre tatsächliche Erreichbarkeit angemessen und ist zielführend aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung ist zutreffend. Der besondere Projektcharakter bzw. Methodenansatz des Studiengangs wird in den Selbstdarstellungen hinreichend deutlich.

Insgesamt sind Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Modulkonzept passend auf die Qualifikationsziele bezogen. Die Lehr- und Lernformen sind auf die besonderen Bedürfnisse sowohl der berufstätigen Studierenden aber auch die Besonderheiten des angestrebten Projekttrans-

fers angepasst. Schließlich ermöglicht bzw. fördert das gewählte Studiengangskonzept insbesondere in der Projektbearbeitung das studierendenzentrierte Lernen und schafft Freiräume für ein selbstgestaltetes Studieren. Die Studierenden sind durch das eigene selbstständig durchzuführende Projekt zu einer individuellen zielorientierten Gestaltung insbesondere ihrer Lernprozesse „gezwungen“, wenn sie erfolgreich sein wollen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Der besondere Charakter des Studiengangs mit seiner über die gesamte Studienzeit durchgeführten Projektbearbeitung lässt erwarten, dass die Studierenden eher ausnahmsweise einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule anstreben.

Unabhängig davon sind alle Module inhaltlich abgeschlossen und können mit Ausnahme von vier Modulen (diese in zwei aufeinander folgenden Semestern) im Rahmen eines Semesters abgeschlossen werden. Jedes Modul schließt grundsätzlich mit einer Modulprüfungsleistung ab (in zwei Ausnahmefällen mit zwei).

Die Anrechnungen außerhalb der Hochschule erbrachter Leistungen sind entsprechend den Vorgaben der KMK bzw. der Lissabon-Konvention in § 6 RSPO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität der Studierenden hat nach Auffassung des Gutachtergremiums in diesem Studiengang aufgrund seiner durchgängiger Projektorientierung eine eher untergeordnete Bedeutung. Durch die den Vorgaben entsprechenden Anrechnungs- und Anerkennungsregelungen wird aber sichergestellt, dass zuvor erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen anerkannt werden können und nicht zum Mobilitätshindernis werden. Gleiches gilt insoweit für die Struktur der Modularisierung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Das Curriculum des Studienganges wird zu 58% von Professorinnen und Professoren der Hochschule und insgesamt zu 96% von professoralen Lehrenden verantwortet. Sie sind nach den Vorgaben der Berufungsordnung der Hochschule berufen, die Einstellungsvorgaben für Professorinnen/Professoren gemäß Berliner Hochschulgesetz umsetzt. Für alle Seminare des Studienganges existiert eine Zweit-, in vielen Fällen eine Drittbesetzung, um die Lehre quantitativ sicherzustellen. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers ist in der Lehrverflechtungsmatrix sowie den dazugehörigen Lehrkraftprofilen, die dem Gutachtergremium vorgelegen haben, dokumentiert.

Alle Lehrenden verfügen über Lehrerfahrung in geblockten Lehrveranstaltungen und beachten diese Besonderheit in der Gestaltung ihrer Seminare. Die Lehrenden werden durch eine Handreichung zu möglichen didaktischen Methoden für Präsenzseminare unterstützt. Außerdem haben die hauptberuflich Lehrenden nach dem Berliner Hochschulgesetz Anspruch auf ein regelmäßiges Forschungsfreiemester.

Für jedes Modul ist eine modilverantwortliche Lehrperson eingesetzt, die die inhaltliche Abstimmung der Seminare innerhalb des Moduls koordiniert. In regelmäßigen Abständen findet zwischen den Modilverantwortlichen, den Dozierenden und der Hochschule ein inhaltlicher Austausch bzw. Koordination in unterschiedlichen Konstellationen statt.

Zur (didaktischen) Gestaltung der Seminare beschäftigt die Hochschule Fachpersonal, das den Dozierenden unterstützend zur Seite steht, ebenso stehen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für technische Fragestellungen zur Verfügung.

Die fachliche Betreuung sowie die Gewährleistung des Praxistransfers wird neben den Fachdozierenden und den Dozierenden im Projektcurriculum auch durch Business-Mentorinnen und -Mentoren aus dem jeweiligen Partnerunternehmen sichergestellt. Die Mentorinnen und Mentoren erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit von der Hochschule ausführliches Informationsmaterial („Starterkit Business Mentoren“) zum Studiengang und zu ihren Aufgaben als Coach der Studierenden bzw. der Management-Assistenten¹.

Der Coach klärt mit den Management-Assistenten den generellen Projektauftrag sowie den spezifischen Projektfokus für das jeweilige Semester, sensibilisiert für die Plausibilität der Unternehmensdaten wie auch Vertraulichkeit und reflektiert die Projekterarbeitung vor dem Hintergrund des unternehmerischen Nutzens. Durch regelmäßige Kompetenzeinschätzungen sollen die Studierenden von den Coaches dabei unterstützt werden, gezielt und systematisch die Schlüsselkompetenzen auszubauen, die für das Erreichen der Ziele des Unternehmensentwicklungsprojekts und für eine erfolgreiche berufliche Karriere von entscheidender Bedeutung sind. Die Studierenden erhalten von der Hochschule den Auftrag, sich hierzu regelmäßig mit dem Coach auszutauschen. Durch den regelmäßigen Austausch mit dem Studierenden soll sichergestellt werden, dass der unternehmerische Bezug der Projektstudien- und Transferarbeiten gewährleistet ist. Die Business Mentorinnen und Mentoren werden überdies von der Hochschule gebeten, als Zweitgutachter die Master-Thesis zu betreuen (Erstgutachter ist stets eine Fachdozentin bzw. ein Fachdozent der Hochschule) und an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen, um so die Unternehmensperspektive in die Bewertung der Arbeit einfließen zu lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat sich durch die Lektüre der Lehrkraftprofile und der Lehrverflechtungsmatrix sowie die Gespräche mit Professorinnen und Professoren im Rahmen des Zoom-Meetings davon überzeugt, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird sowohl von den Lehrenden (z.B. im Rahmen des beschriebenen Netzwerkes sowie durch die Umsetzung von konkreten Forschungsergebnissen in der Lehre) als auch den Studierenden im Rahmen der Erarbeitung und Durchführung ihres Transferprojektes unter Begleitung der Coaches systematisch realisiert und vorangetrieben. Schließlich fließen auch die aktuellen betrieblichen Erfahrungen der berufstätigen Studierenden in die Lern- und Forschungsprozesse ein.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

¹ Management-Assistenten: Offizielle Bezeichnung der PKS-Studierenden in den Unternehmen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Seminare des Studiengangs finden im Steinbeis-Haus für Management und Technologie, dem Campus der Hochschule (SHMT, Stuttgart-Plöningen) statt. Alle Seminarräume sind nach eigener Aussage (Selbstbericht, S.12) mit hochwertigem Seminarstandard ausgerüstet. Die Standardtechnik je Seminarraum umfasst einen Beamer, Flipcharts, Pinnwände und einen umfangreichen Moderationskoffer. Darüber hinaus sind alle Räume behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.

Der Seminarstandort verfügt über ausreichende Seminarmaterialien, um ggf. mehrere Seminare parallel veranstalten zu können. Zudem stehen weitere räumliche Kapazitäten in unterschiedlicher Größe und Zuschnitt zur Verfügung, um spezifische Dozierenden- und Studierendenanforderungen berücksichtigen zu können. Die langfristige Planung der Seminare ist so angelegt, dass Engpässe vermieden werden.

Am Seminarort besteht kostenfreier Zugang zum Internet (über LAN oder WLAN). Üblicherweise erhalten die Studierenden zudem von ihrem projektgebenden Praxispartner für die gesamte Zeit des Studiums einen Laptop gestellt.

Für die strukturierte Selbstlernumgebung steht den Studierenden als Ressource die Lernplattform E-Campus zur Verfügung: E-Campus ist ein webbasiertes Lern-Management-System (Basis Moodle), das erlaubt, Lerninhalte bereitzustellen und das Lernen sowie die Kommunikation zwischen den Studierenden und den Dozierenden barrierefreien sowie orts- und zeitunabhängig zu organisieren.

Das Lern-Management-System verfügt über die folgenden spezifischen Funktionen:

- Benutzerverwaltung (Anmeldung mit Verschlüsselung),
- Kursverwaltung (Kurse, Verwaltung der Inhalte, Dateiverwaltung),
- Rollen- und Rechtevergabe mit differenzierten Rechten,
- Kommunikationsmethoden (Chat, Foren) und Werkzeuge für das Lernen (beispielsweise Whiteboard, Notizbuch, Annotationen, Kalender),
- Darstellung der Kursinhalte, Lernobjekte und Medien in einem netzwerkfähigen Browser.

Netzwerk-Aufgaben fördern auf der Basis einer strukturierten Selbstlernumgebung die Zusammenarbeit zielgerichtet, wenn sich Studierende zur Bearbeitung untereinander und mit Außenstehenden vernetzen. Soziales Lernen bringt Synergieeffekte mit sich, die regelmäßig über die Bildung einer Community of Experts hinausgehen. Zugleich werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium besonders durch das individuelle Transferprojekt eröffnet, in dem eigene Interessen mit den essenziellen Inhalten des Studiums verbunden werden. Die aktive Betreuung durch den Coach stellt dabei systematisch die Qualität der Projektbearbeitung sicher.

Die Verwaltungsprozesse für die Studierenden werden von der Hochschule über das Studierendenportal **mySIBE** abgewickelt, es basiert auf dem Campus-Management-System academyFIVE. Sämtliche Prozesse des studentischen Zyklus erfolgen über dieses webbasierte System, in dem alle persönlichen Daten sowie Seminarzuweisungen und Abgabetermine für Prüfungsleistungen abgebildet sind. Zudem können die Studierenden hierüber einen Notenspiegel generieren.

Den Studierenden steht ein IT-Support zur Verfügung, der telefonisch und per E-Mail erreichbar ist. Anforderungen an die erforderliche IT-Ausstattung der Studierenden, werden zu Studienstart mitgeteilt.

Durch die Koppelung des Studiums an eine Anstellung bei einem Praxispartner entspricht der Wohnsitz der Studierenden meistens dessen Sitz, weshalb die Hochschule keine eigene Präsenzbibliothek unterhält. Sie bietet ihren Studierenden aber die Nutzung der EBSCO-, WISO-Online-Bibliotheken und weiterer Datenbanken an. Darüber hinaus haben die Studierenden über den E-Campus Zugang zu weiteren Datenbanken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende wird vom Gutachtergremium positiv bewertet. Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Die IT-Infrastruktur bietet neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden Zugang zu Datenbanken und Literatur. Der Verzicht auf eine eigene Präsenzbibliothek für den Studiengang ist angesichts des besonderen Profils des Studiengangs aus Sicht des Gutachtergremiums hinnehmbar, zumal digitale Alternativen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Bei der Gestaltung des Studiengangs wurde ausdrücklich Wert (vgl. Selbstbericht, S.13) darauf gelegt, die Prüfungsbelastung der Studierenden möglichst gering zu halten, auch um zusätzlichen Freiraum für die Transferarbeit zu schaffen. Auch insofern sind die Prüfungsleistungen jeweils auf Modulebene konzipiert und schließen diese inhaltlich ab.

Im Ergebnis sind ausschließlich transferbezogene Prüfungsleistungen entsprechend dem Studienmodell zu erbringen, in denen die Studierenden das Erlernte auf den Kontext ihres Unternehmensprojektes anwenden. Rein theoretische Arbeiten im Sinne einer reinen Wissensabfrage sind – so die Hochschule im Selbstbericht (S.13) passend zu den Qualifikationszielen des Studienganges – im Curriculum nicht vorgesehen.

Folgende Prüfungsleistungen (§ 6 bzw. § 9 der SPO) sind zu erbringen:

- 7 Transferarbeiten (à ca. 5 Seiten)
- 6 Projektstudienarbeiten (à ca. 20 Seiten), inkl. 5 Präsentationen
- Master-Thesis (80-100 Seiten)
- Mündliche Verteidigung

Die Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums die Bewertungskriterien zu allen Prüfungsleistungen, sodass diese für sie transparent sind. Die Bewertung der Arbeiten ist so gestaltet, dass darin den Studierenden gleichzeitig Anhaltspunkte für die Erstellung künftiger Prüfungsleistungen vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist nach Einschätzung der Gutachter gut an die durchgängige Profilstruktur des Studiengangs angepasst. Es ermöglicht aussagekräftige Überprüfungen der erreichten Lern- und Umsetzungsergebnisse, die überdies zugleich in der praktischen Realität des Projektes auf ihre Qualität und auf ihre Treffsicherheit überprüft werden können. Sie sind zwangsläufig modulbezogen und kompetenzorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Hochschule sieht die Studierbarkeit insbesondere durch folgende Kriterien gesichert:

- Inhaltlich abgeschlossene Modularisierung und Abschluss der Module i.d.R. mit jeweils einer Modulprüfungsleistung
- Gleichmäßige Verteilung des Workloads über die gesamte Studienzeit von vier Semestern und dadurch nahezu gleichmäßige Verteilung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsdichte (mit Ausnahme des Abschlusssemesters)
- Strukturierung der Lehrveranstaltungen in Blockseminaren, deren Termine zu Studienbeginn kommuniziert werden
- Durchgängige Betreuung der Studierenden im Studienverlauf über den E-Campus,
- Enge Verzahnung zwischen Hochschule und Praxispartnern mit klar kommunizierten Ansprechpersonen für die Studierenden auf beiden Seiten
- Rege Feedbackkultur auf formeller wie informeller Ebene und
- regelmäßige strukturierte Workloaderhebungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl die Gespräche mit den Studierenden im Rahmen der ZOOM-Gespräche als auch die Ergebnisse der Prüfungsstatistik haben nach Auffassung des Gutachtergremiums deutlich gemacht, dass die Studierbarkeit des Studiengangs zweifelsohne gegeben ist. Dies wird auch durch die Statistischen Daten (vgl. Kapitel 4.1) bestätigt

Das Ziel eines planbaren und verlässlichen Studienverlaufs wird von der Hochschule proaktiv verfolgt und umgesetzt. Die Instrumente hierzu,

- Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen,
- angemessener Arbeitsaufwand einschließlich der grundsätzlichen Einhaltung der Regelung, Lernergebnisse so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters zu erbringen sind,
- regelmäßige statistische Überprüfung der Ergebnisse sowie
- durchgängig mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte pro Modul

sind vorhanden und werden eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Alle Studiengänge der Hochschule können nur in Kooperation mit einem Praxispartner (Unternehmen, Organisation, Verband etc.) absolviert werden. Das berufsintegrierte Studium der Hochschule

ist als Projekt-Kompetenz-Studium ausgestaltet und zeichnet sich durch eine enge Vernetzung der beiden Lernwelten Hochschule und Praxispartner aus:

- Institutionell: Zwischen den drei Partnern (Studierende – Praxispartner – Hochschule) besteht ein klar definiertes Verhältnis, das durch jeweils bilaterale Verträge geregelt ist. Bei allen Beteiligten existieren klar definierte und kommunikationsbereite Ansprechpersonen.
- Inhaltlich: Die Hochschule kooperiert im Rahmen des Studiums mit dem Praxispartner (Unternehmen, Organisation, Verband etc.) als systematisches Element für Lernerfahrungen. Ein Mustervertrag und ein entsprechender Leitfaden haben dem Gutachtergremium vorgelegen.

Die enge Vernetzung zwischen den beiden Lernwelten Hochschule und Praxis entsteht durch das Projekt, das die Studierenden für den Praxispartner unter wissenschaftlicher bzw. fachlicher Betreuung der Hochschule (bzw. der Coaches aus dem Unternehmen) bearbeiten. Die Zeit, die die Studierenden in der „Laborsituation“ im Arbeitsalltag auf die konkrete Umsetzung des im Studium Erlernten verwenden, wird in der Curriculumsübersicht als Transferzeit ausgewiesen und stellt einen zentralen Bestandteil des Studienmodells dar.

- Zeitlich: Praxis- und Studienphasen laufen parallel zueinander ab. Die Studierenden werden für den Zeitraum der Blockseminare vom Praxispartner freigestellt, können sich aber gleichzeitig problemlos in den unternehmerischen Alltag integrieren.

Die direkte akademische Verantwortung für Lehre und Forschung liegt bei den sog. Schools¹. Sie entwickeln den Studiengang, betreuen und organisieren ihn und entwickeln diesen auf Basis des implementierten Qualitätssicherungssystems permanent weiter. Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sind in der RSPO festgelegt und werden vom Prüfungsausschuss umgesetzt. Die Prüfungsstellung, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Sicherstellung von kompetenzorientierten Prüfungen obliegt den Professorinnen und Professoren sowie den Lehrbeauftragten der Hochschule.

Bei der Auswahl der Lehrenden wird lt. Selbstbericht (S.14) neben der wissenschaftlichen Qualifikation generell großer Wert auf einen hohen Praxisbezug gelegt. Deshalb weisen die Lehrenden der Hochschule neben ihrem wissenschaftlichen Profil eine starke Nähe zur Praxis auf.

Die Einzelheiten der Kooperation mit dem jeweiligen Unternehmen bei der Erstellung des Projektes sind in standardisierten Projektvereinbarungen („Projekt-Spezifikationen“) geregelt. Sie enthalten die verbindlichen Absprachen zur Projektbearbeitung, die schriftlich fixiert und von allen (drei) Beteiligten (Studierende, Hochschule und Unternehmen) unterzeichnet werden. Sie stellen die Basis für die gemeinsame Arbeit am Projekt dar. Die Projektarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten. Die Projektspezifikation enthält außerdem eine Klausel, die sicherstellt, dass die Studierenden ihr Projekt mit dem vereinbarten Workload während ihrer Arbeitszeit im Unternehmen bearbeiten können.

Dabei wird auch sichergestellt, dass die akademische Letztverantwortung in allen Vertragsbeziehungen zwischen Hochschule, Projektgeber und Studierenden gewährleistet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

¹ § 16 der Grundordnung der Hochschule:

Schools und Graduate Schools sind die organisatorischen Einheiten der Fakultäten, in denen Forschung, Studiengänge und weitere akademische Programme durchgeführt werden. Die Schools sind verantwortlich für die Durchführung von Bachelor-Studiengängen. Die Graduate Schools sind verantwortlich für die Durchführung der Master-Studiengänge und Promotionsprogramme. Sie sind als Lernorte zu verstehen.

Die Hochschule besitzt langjährige Erfahrungen mit dem Projekt-Kompetenz-Studium und setzt diese auch in diesem Studiengang nach Einschätzung des Gutachtergremiums weiter überzeugend um. Die besondere von ihr selbst entwickelte Theorie-Praxisverzahnung ist plausibel und nachvollziehbar miteinander verknüpft. Die Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Studierenden sowie die engmaschige Betreuung durch Studiengangskordinatoren und Praxisvertreter sowie die zeitliche Präsenzplanung wurden vom Gutachtergremium positiv bewertet.

Durch den regelmäßigen Praxisbezug im Rahmen der Transfermodule für das Projekts haben sowohl die Betreuenden seitens der Hochschule als auch die Coaches im Unternehmen zum einen eine gute Vergleichsgrundlage hinsichtlich des Lern- und Entwicklungsprozesses der Studierenden, zum anderen begleiten die Betreuenden den kontinuierlichen Prozess der Studierenden im Arbeitsleben und haben darüber gute Voraussetzungen zum Austausch zwischen den Projektbeteiligten

Für die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen hat nach Einschätzung der Gutachter die Hochschule im Rahmen der PKS-Projekte umfangreiche Erfahrungen zu den aktuellen Problemstellungen der Unternehmen sammeln und ein offenbar gut funktionierendes Abstimmungsinstrumentarium entwickeln können.

Die Hochschule weist den Studiengang auf den Internetseiten der Institute und den Broschüren jedoch fälschlicherweise ebenfalls als dual aus.¹

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt. Der Studiengang wird auf den Internetseiten der Institute zum Teil als dual beworben, obwohl er laut Studien- und Prüfungsordnung berufsintegriert ist.

Daher schlägt das Gutachtergremium folgende Auflage vor: Die Hochschule weist den Studiengang auf den Internetseiten und in den Broschüren nicht als dual aus.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Sachstand

Die Studieninhalte werden von den Lehrenden, auch im Austausch mit den Modulverantwortlichen, kontinuierlich und nach eigener Aussage systematisch auf Aktualität geprüft, die verwendeten Beispiele und Literaturhinweise entsprechend aktualisiert. Die Integration der realen Projekte der Studierenden sorgt insoweit zusätzlich für die Aktualität in den Praxisbeispielen.

Die Evaluation aller Lehrveranstaltungen bezieht sich neben den Inhalten und der Qualifikation der Lehrenden ebenso auf Didaktik und Methodik und zeigt dadurch auf, an welcher Stelle ggf. Optimierungsbedarf besteht.

Die Graduate School der Fakultät Leadership and Management der Steinbeis-Hochschule unterhält schließlich ein gemeinsames Forschungsprojekt mit dem Lehrstuhl für Pädagogik der Ludwig-Maximilians-Universität München zum Themenbereich „Leadership Education“, aus dem nach Angaben der Hochschule wichtige Impulse in die Lehre einfließen.

¹ https://www.steinbeis-sibe.de/wp-content/uploads/2022/04/Flyer_SMM_2022_DE.pdf, zuletzt aufgerufen am 29.09.2022

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die angestrebte konkrete Umsetzung in den von den Studierenden zu bearbeiteten Projekten in den Kooperationsunternehmen setzt voraus, dass die in die (Praxis-)Projekte einfließenden Methoden und Ergebnisse den aktuellen jeweiligen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und nach Möglichkeit sie insofern übertreffen. Die erforderliche konkrete Bearbeitung des Projektes und dessen öffentliche Präsentation im Unternehmen übt so nach Überzeugung des Gutachtergremiums zusätzlichen Druck auf alle Beteiligten aus, sich darum zu bemühen, diesen Anforderungen auch zu entsprechen. Nach den Feststellungen des Gutachtergremiums hat die Hochschule diese Herausforderung angenommen und gewährleistet durch entsprechende Instrumente, insbesondere durch einen umfangreichen Evaluationsansatz ihre Bewältigung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studienerfolg ([§ 14 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Auf der Basis der seit 2016 geltenden Evaluationsordnung der Hochschule findet nach jeder Lehrveranstaltung eine Onlinebefragung aller teilnehmenden Studierenden statt. Die Ergebnisse der Evaluationen werden den Dozierenden in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, sobald die Noten der Prüfungsleistungen beim Prüfungsmanagement eingegangen sind. Getroffene Maßnahmen werden der Studiengruppe persönlich oder über die Lernplattform mitgeteilt.

Die Befragung der Studierenden findet 2x im Studium bzw. 1x jährlich statt. Nach Auswertung der Daten erfolgt ein unmittelbares Feedback an die Studierenden. Außerdem werden die Dozierenden entsprechend beteiligt.

Eine Workload-Befragung erfolgt nach jedem Semester hinsichtlich der absolvierten Module und umfasst die Bereiche Selbstlern-, Präsenz- und Transferzeit. Auf Basis dessen werden Anpassungen bzgl. des Lehreinsatzes, der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Curriculumsübersicht vorgenommen.

Die Lehrenden können im Anschluss an jede Lehrveranstaltung einen Feedbackbogen ausfüllen oder dem Fakultätsmanagement persönlich ein Feedback geben.

Am Tag der Verteidigung der Master-Thesis der Studierenden erfolgt eine Abfrage zu deren aktueller Beschäftigungssituation (Übernahmeangebot, Arbeitgeber nach dem Studium und Position). Ca. 1 Monat nach Abschluss des Studiums erfolgt die **Absolventenbefragung** pro Studiengruppe. Darüber hinaus werden alle Absolventinnen und Absolventen 3 Jahre und 10 Jahre nach Studienende im Rahmen der Verbleibstudien zu den Themen Verbleib beim Praxispartner, Position, Gehalt, Studienqualität/-konzept, Zufriedenheit mit weiterer Anwendbarkeit der Studieninhalte in der Praxis befragt.

Die an der Hochschule angewandte Systematik des Qualitätsregelkreises gewährleistet (so der Selbstbericht, S.16), dass die definierten Maßnahmen, die sich aus den verschiedenen (anonymisierten) Evaluationen ergeben, auf Basis eines Zeitplans initiiert und umgesetzt, die Ergebnisse bewertet und bei Bedarf einer Gegensteuerung unterzogen werden. Sobald die angestrebte Qualität erlangt ist, erfolgt der Roll-Out und die Dokumentation der Weiterentwicklung des Studiengangs.

Mit der halbjährlichen Erhebung von studenten- und absolventenbezogenen Daten, einer jährlichen Befragung der Praxispartner und der Auswertung von persönlichen Gesprächen der School-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden weitere Daten in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. Im Einzelnen sind dies

- Studiengruppe und Absolventen via Lernplattform oder persönlich,
- Studierendenvertretermeetings,
- Projektbesprechung und Austausch mit Praxispartnern,
- Publikation des Employment Reports,

Die Befragten werden systematisch durch die regelmäßige Veröffentlichung und Übersendung des Employment Reports über die Ergebnisse informiert, vgl. dazu auch § 5 der Evaluationsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat sich davon überzeugt, dass die Hochschule das Instrument Evaluationen konsequent einsetzt und durch die regelmäßigen Befragungen von Studierenden, Lehrenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Projektgebern das Instrument Evaluation nutzt, um ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs zu gewährleisten. Im ZOOM-Gespräch mit Studierenden wurde ebenfalls eine positive Einschätzung der Umsetzung von Evaluierungsergebnissen Daten zurückgemeldet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Grundsätze der Chancengleichheit und die Verhinderung jedweder Diskriminierung sind ein wesentliches Ziel der Arbeit der Hochschule. In § 13, 1 ihrer Grundordnung (GO) ist formuliert: „In der Hochschule gilt grundsätzlich eine allgemeine Gleichbehandlung aller“. Die Grundsätze werden umgesetzt durch unterschiedliche Instanzen und auf mehreren Ebenen. Eine wesentliche Funktion ist in § 13.2 GO formuliert: Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufgabe, die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Hochschule sicherzustellen. Im Rahmen von Berufungsverfahren für hauptberufliche Lehrkräfte, werden entsprechend die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten in den Prozess einbezogen, (vgl. Berufsordnung § 3, § 5, § 9).

Die Umsetzung der Gleichstellung, Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Studium und Familie ist zudem im Frauen- und Gleichstellungskonzept (2021) verankert, das von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten verantwortet und eingefordert wird. Der Grad der Umsetzung wird in einem jährlichen Gleichstellungsbericht festgehalten.

Um sicherzustellen, dass die Vorstellungen von Chancengleichheit von den verschiedenen Mitgliedergruppen innerhalb der Hochschule umgesetzt werden können, wurden bislang Leitfäden zur gendergerechten Sprache und zu Gender und Diversity entwickelt.

Den **Nachteilsausgleich** für gesundheitlich beeinträchtigte Studierenden und solche, die sich im Mutterschutz befinden oder mit der Pflege naher Angehöriger betraut sind, regelt § 9 RSPO. Um ein gleiches hochschulweites Vorgehen sicherzustellen, sind im „Leitfaden Nachteilsausgleich“ der

Hochschule die Rahmenbedingungen beschrieben und prozessual im Qualitätsmanagementsystem hinterlegt. Sie sollen sicherstellen, dass Studierende ungeachtet der individuell vorliegenden erschwerten Bedingungen die Möglichkeit zu einer gleichberechtigten Teilnahme an einem Studium der Steinbeis-Hochschule haben. Entscheidungen werden auf Basis der Vorgaben und einer Abwägung im Einzelfall vom Prüfungsausschuss getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in der Grundordnung der Hochschule verankerte „allgemeine Gleichbehandlung aller“ ist durch entsprechende Regelungen und Maßnahmen flächendeckend auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Hierüber wird jährlich berichtet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom mit der Studiengangsleitung, den Lehrenden, den Studierenden, den Verwaltungsmitarbeitenden und den Mitarbeitenden des Qualitätsmanagements der Hochschule durchgeführt. Nachgereicht wurden im Verlauf des Verfahrens die Satzung für Studienangelegenheiten sowie die Evaluationssatzung.

Die Steinbeis-Hochschule hat ihren Sitz von Berlin nach Magdeburg mit dem Bescheid des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.06.2022 rückwirkend zum 31.03.2022 verlegt.¹ Die Information über den Bescheid ist der FIBAA erst nach der Begutachtung und der Erstellung des Berichts zugegangen. Daher wurde nach den Vorgaben der BlnStudAkkV geprüft.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (BlnStudAkkV) vom 16.09.2019

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. **Prof. Dr. Reinhard Bachmann**

University of London

Prof. Dr. Karen Cabos

Technische Hochschule Lübeck

Prof. Dr. Bibiana Grassinger

IU Internationale Hochschule GmbH Bad Reichenhall

- b) Vertreter der Berufspraxis

Dipl. Volkswirt Karl-Peter Abt

ehemals IHK

- c) Studierende / Studierender

Bianca Böttcher

Hochschule Heilbronn

¹ <https://www.steinbeis-hochschule.de/Hochschule/Allgemeine-Informationen/News/Sitzverlegung>, zuletzt aufgerufen am 29.09.2022

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Kurse, die zur jeweiligen Kohorte zusammengefasst wurden	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
			absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
SS 2020	SMM188, MScMBA198	61	31	51%	Auswertung nach WS 2021/2022			Auswertung nach WS 2021/2022			Auswertung nach WS 2021/2022		
WS 2019/2020	SMM185-187	118	55	47%	118	69	58%	118	69	58%	118	69	58%
SS 2019 ¹⁾	SMM182-184	118	69	58%	118	69	58%	118	69	58%	118	69	58%
WS 2018/2019	SMM178-181	157	78	50%	110	53	48%	112	54	48%	115	57	50%
SS 2018	SMM175-177	115	52	45%	98	47	48%	109	51	47%	110	52	47%
WS 2017/2018	SMM169-174	221	111	50%	196	98	50%	209	106	51%	210	106	50%
SS 2017	SMM167-168	73	32	44%	67	30	45%	72	32	44%	72	32	44%
WS 2016/2017	SMM162-166	180	106	59%	155	93	60%	172	103	60%	177	105	59%
SS 2016	SMM160-161	72	32	44%	60	28	47%	68	30	44%	70	30	43%
WS 2015/2016	SMM156-159	147	88	60%	125	75	60%	138	84	61%	140	83	59%
SS 2015	SMM153-155	110	66	60%	99	63	64%	107	65	61%	107	65	61%
WS 2014/2015	MSc30, SMM151-152	105	53	50%	92	47	51%	101	54	53%	101	54	53%
Insgesamt		1477	773	52%	1120	603	54%	1206	648	54%	1220	653	54%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Kurse, die zur jeweiligen Kohorte zusammengefasst wurden	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
		≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2021	SMM183-185	Auswertung nach WS 2021/2022, da Nachzügler zu berücksichtigen sind.				
WS 2020/2021	SMM180-182	48	57	0	0	0
SS 2020	SMM175-179	108	77	0	0	0
WS 2019/2020	SMM171-174	49	57	0	0	0
SS 2019	SMM167-170	78	62	0	0	0
WS 2018/2019	SMM164-166	71	37	1	0	0
SS2018	SMM160-163	81	56	0	0	0
WS 2017/2018	SMM157-159	49	53	1	0	0
SS 2017	SMM153-156	70	73	1	0	0
WS 2016/2017	MSc30, SMM151-152	31	69	1	0	0
Insgesamt		585	541	4	0	0
%		52%	48%	0%	0%	0%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Abschlusssemester	Kurse, die zur jeweiligen Kohorte zusammengefasst wurden	Studiendauer schneller als RSZ (<24 Monate)	Studiendauer in RSZ (=24 Monate)	Studiendauer in RSZ + 1 Semester (=25-30 Monate)	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester (>30 Monate)	Gesamt (= 100%)
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	SMM183-185	0	57	Auswertung nach WS 2021/2022	Auswertung nach WS 2021/2023	57
WS 2020/2021	SMM180-182	0	35	73	6	114
SS 2020	SMM175-179	0	97	91	2	190
WS 2019/2020	SMM171-174	0	52	89	2	143
SS 2019	SMM167-170	0	62	79	1	142
WS 2018/2019	SMM164-166	0	40	68	2	110
SS2018	SMM160-163	0	65	69	5	139
WS 2017/2018	SMM157-159	0	35	65	3	103
SS 2017	SMM153-156	0	73	71	1	145
WS 2016/2017	MSc30, SMM151-152	0	34	69	0	103
Insgesamt		0	550	674	22	
In %		0%	44%	54%	2%	

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.05.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	14.02.2022
Zeitpunkt der Begehung (ZOOM-Konferenz):	07.04.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 12.02.2009 bis 30.09.2014 FIBAA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2014 bis 30.09.2021 FIBAA
Fristverlängerung	Von 01.10.2021 bis 30.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Fakultätsleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Verwaltungsmitarbeitende

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind aus-

geschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)